



## **Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsrichtlinien**

(Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, Art. 53, 54, 55 und Zivilgesetzbuch, Art. 383, 384, 385)

Grundsätzlich sind Zwangsmassnahmen und/oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit untersagt. Sie können als letztes Mittel angewandt werden, wenn andere Massnahmen, welche die persönliche Freiheit weniger einschränken, erfolglos waren, und wenn das Verhalten der Patientin oder des Patienten eine Gefahr für ihre/seine Sicherheit oder Gesundheit bzw. die Sicherheit oder Gesundheit der anderen oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens darstellt. Die Massnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und Gegenstand eines Anwendungsprotokolls sein, das Ausgleichsmassnahmen enthält. Sie wird im «Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung abgelegt. Die Bewohnerin oder der Bewohner wird vorhergehend über die Art der Massnahme, ihre Gründe und die voraussichtliche Dauer informiert. Die therapeutische Vertretung muss über die Massnahme informiert werden; sie kann Beschwerde dagegen einreichen.

**Wichtig:** Über die gesetzlichen Aspekte hinaus wird dringend empfohlen, die therapeutische Vertretung oder die Angehörigen in Diskussion und Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, sodass diese gut verstanden und akzeptiert wird.

### **Zwangsmassnahme: Definition** (Art. 3.1. der Medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW 2005)

Als Zwangsmassnahme werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den erklärten Willen oder gegen Widerstand eines Menschen – oder bei Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen – erfolgen.

Zu den häufigsten Massnahmen gehören: Gurte, Rollstuhl mit Tisch, Bettgitter, ZEWI-Decke, Abschliessen der Zimmertür, elektronisches Armband (Weglaufschutz), Zwangsbehandlung oder Entzugsmassnahmen (Alkohol, Zigaretten usw.).

### **Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsprotokoll**

Wird eine Zwangsmassnahme im Sinne der medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW oder eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person erlassen (Art. 384 ZGB), wird ein Protokoll erstellt und unterzeichnet.

Die Unterschriften der diplomierten Pflegefachperson und der Pflegedienstleitung sind zwingend erforderlich. Die Angehörigen müssen informiert werden.

Sind die Bewohnerin/der Bewohner oder die Angehörigen mit der Massnahme nicht einverstanden, können sie sich an die **Direktion der Einrichtung** wenden oder bei der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht des betreffenden Bezirks)** Beschwerde einreichen.

Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Im Notfall kann die Pflegefachperson eine Zwangsmassnahme durchsetzen und die Unterschrift der Pflegedienstleitung bzw. der Ärztin/des Arztes später einholen.

Alle Massnahmen, über die Protokoll geführt wird, müssen im «**Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit**» der Einrichtung abgelegt werden.

### **Elektronische Überwachung**

Über den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn dieses die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person einschränkt (elektronisches Armband [Weglaufschutz], GPS).

Über Kontaktmatten oder Bewegungsmelder, welche die Pflegefachperson verständigen (z. B. für begleitete Toilettengänge oder begleitete Fortbewegung) ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn sie einer urteilsunfähigen Person auferlegt werden. Die Bewohner/innen und/oder ihre therapeutische Vertretung müssen über Einsatz und Tragweite allfälliger Überwachungsmassnahmen, mit denen sie geortet werden können, informiert werden. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Datenschutz und die ethischen Grundsätze eingehalten werden.



## **Bewährte Verfahren für das Ergreifen einer freiwilligen Sicherheitsmassnahme für urteilsfähige Personen**

### **Kontext / Vorwort**

Die Ausarbeitung von bewährten Verfahren für das Ergreifen von freiwilligen Sicherheitsmassnahmen für urteilsfähige Personen ist auf die Anforderungen des KAA bezüglich Rückverfolgbarkeit und Beurteilung der freiheitsbeschränkenden Massnahmen zurückzuführen, um namentlich die Rechtsgrundlagen betreffend Schutz von urteilsunfähigen Personen einzuhalten. Mit diesen bewährten Verfahren verfügt die Einrichtung über eine Grundlage, auf die sie sich beim Ergreifen einer von der urteilsfähigen Bewohnerin oder vom urteilsfähigen Bewohner akzeptierten oder gewünschten Massnahme stützen kann. Die diplomierte Pflegefachperson ist zusammen mit dem Pflorgeteam für das Ergreifen der Massnahme zuständig.

Das KAA und die VFSA haben diese bewährten Verfahren gemeinsam ausgearbeitet. Sie enthalten die Anforderungen des KAA sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

### **Verfahren**

- A. Beispiele für Massnahmen: Bettgitter, Abschliessen der Zimmertür, Bewegungsmelder (Kontaktmatte, Bettsensoren, vernetzte Matratze usw.), GPS usw.
- B. Situationsanalyse: Risikobeurteilung mit / ohne Massnahme.
- C. Beurteilung der Fähigkeit der Bewohnerin bzw. des Bewohners, die Massnahme zu verstehen, durch eine diplomierte Pflegefachperson (von Bewohner/in akzeptierte / gewünschte Massnahme).
- D. Beschreibung der Sicherheitsmassnahme und ihrer Auswirkungen.
- E. Ziele / Nutzen der Massnahme.

### **Voraussetzungen**

- Von einer urteilsfähigen Bewohnerin bzw. von einem urteilsfähigen Bewohner akzeptierte Massnahme.
- Rückverfolgbarkeit und regelmässige Neubeurteilung (Notwendigkeit der Massnahme und Fähigkeit des Bewohners/der Bewohnerin, die Massnahme zu verstehen).
- Bei Verlust oder Änderung der Urteilsfähigkeit: Ausarbeitung eines Anwendungsprotokolls für eine Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.
- Je nach Situation die therapeutische Vertretung über die Massnahme informieren oder sie in die Überlegung miteinbeziehen.
- Mitteilung an die Pflegedienstleitung.

### **Rückverfolgbarkeit (Mindestanforderung des KAA)**

- Die Verfahrensbestandteile befinden sich in den jeweiligen Rubriken der Pflegeakte. Beispiel für die Erstellung eines Makro-Themas: «freiwillige Sicherheitsmassnahme».
- Die Rückverfolgbarkeit umfasst:
  - ✓ alle Verfahrensbestandteile.
  - ✓ die Planung der Neubeurteilungen: Datum der letzten und der nächsten Beurteilung (mindestens: bei der RAI-Neubeurteilung).
  - ✓ die Informationen zu den Beurteilungen / Neubeurteilungen (zum Beispiel in den Beobachtungen).
  - ✓ elektronisches Visum der Pflegefachperson, die für die Einführung der Massnahme verantwortlich ist.

### **Referenzen**

- Beurteilung der Urteilsfähigkeit: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMV) Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis + Formular
- Zwangsmassnahmen in der Medizin / medizinisch-ethische Richtlinien (SAMV)
- Les droits fondamentaux des personnes âgées en EMS / Marie Cherubini
- Gesundheitsgesetz (GesG vom 16.11.1999, Artikel 53, 54, 55)
- Zivilgesetzbuch (Artikel 383, 384, 385)